

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken vom 18.06.1996**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14.05.1996 aufgrund der §§ 41 Abs.1h und 76 Abs. 2 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) diese Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen

## **§ 1 Zweck**

(1) Die Stadt Köln stellt Schulräume und deren Einrichtungsgegenstände sowie Schulhöfe zur Benutzung an Schulfremde zur Verfügung, soweit dadurch nicht Belange der Schule oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Schulfremde im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind nicht die nach den Schulgesetzen zur Mitwirkung an der Gestaltung des Schulwesens bestimmten Institutionen (z. B. Elternpflegschaft, Schülervertretung etc.) im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit.

(2) Fachräume (z. B. Musikräume, Zeichensäle, Mehrzweckräume) werden nur vermietet, wenn sichergestellt ist, dass eine fachlich vorgebildete Person die Leitung der Veranstaltung übernimmt; naturwissenschaftliche Räume, Sprachlabore, Räume für Information, Technik und Werken, Werkstätten und Labore sowie Lehrküchen sind von der Vergabe ausgeschlossen.

(3) Die Vermietung von Schulräumen und Schulhöfen erfolgt, wenn diese bildungsfördernden, kulturellen, parteipolitischen, gemeinnützigen Zwecken oder sonstigen öffentlichen Interessen dient.

(4) Schulräume, die während der Dauer von mindestens einem Schuljahr und aufgrund der langfristigen Schülerprognose (Schulentwicklungsplan) nicht für den Schulbetrieb benutzt werden, können bei Vorliegen der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen auch zu langfristiger Nutzung vergeben werden. Die Überlassung dieser Räume richtet sich nicht nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung, sondern bedarf der Vereinbarung im Einzelfall.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.

## **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle städtischen Schulen.

(2) Von der Geltung ausgenommen sind Schulsport- und Schulturnhallen, Schulgymnastikräume und Schullehrschwimmbecken, als Sportanlagen der Stadt Köln gekennzeichnete Einrichtungen sowie solche Sport- und Turnhallen, für die der Rat der Stadt Köln durch ausdrücklichen Beschluss neben der sportlichen Nutzung auch sonstige Nutzungen festgelegt hat (Mehrzweckhallen).

Auf diese Einrichtungen finden allein die Sportstättenatzung und die Sportstätten-Gebührensatzung der Stadt Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 3 Vermietung

(1) Die Überlassung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, der folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Adresse des Mietbewerbers;
2. Name des verantwortlichen Leiters der geplanten Veranstaltung;
3. Zweck der Veranstaltung;
4. vorgesehener Ort, Termin und Nutzungszeit zzgl. Auf-, Abbau- und Reinigungszeit;
5. erwartete Teilnehmerzahl
6. Höhe des Eintrittsgeldes, sofern vorgesehen

Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin bzw. drei Wochen vor Ferienbeginn, schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt oder – soweit es sich um eine Gesamtschule handelt – beim Schulverwaltungsamt einzureichen. Er kann nur von volljährigen Personen gestellt werden, die entweder das Recht besitzen, die Vereinigung in deren Namen sie handeln, rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die verantwortliche Leiter der Veranstaltung sind.

(2) Über den Antrag entscheidet im Einvernehmen mit der Schulleitung das Bezirksamt, bei einer Gesamtschule das deren Verwaltungsleiter; die Schule erhält eine Durchschrift. In den Stadtbezirken Porz und Nippes entscheiden im Einvernehmen mit dem Bezirksamt/dem Verwaltungsleiter der Gesamtschule grundsätzlich die Schulleitungen über den Antrag. Verzichten die Schulleitungen auf diese Entscheidungsmöglichkeit, bleibt es bei den in § 3 Abs.2 S.1 festgestellten Zuständigkeiten.

(3) Bei Veranstaltungen die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, gilt die Vereinbarung zur Benutzung jeweils nur bis zum Ende des Schuljahres, in dem der Antrag gestellt wird.

(4) Auf Verlangen hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflicht- bzw. Schlüsselversicherung abzuschließen und den Versicherungsschein vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen und/oder eine Kautions zu stellen.

(5) Der Abschluss des Mietvertrages macht anders notwendige Genehmigungen oder Anmeldungen nicht entbehrlich.

(6) Eine Vermietung von Räumen kann auch durch Schlüsselvergabe an den Mieter erfolgen.

Eine Vermietung durch Schlüsselvergabe ist insbesondere ausgeschlossen

- bei Veranstaltungen mit einem erheblichen Personenkreis,
- bei gewerblichen Veranstaltungen oder solchen, bei denen ein Eintrittsgeld oder Teilnehmergebühren erhoben werden,
- bei Schulen mit komplizierter Haustechnik,
- in sonstigen Fällen, die eine Beeinträchtigung schulischer oder städtischer Interessen besorgen lassen.

## **§ 4 Nutzungszeitraum**

(1) Die Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen erfolgt in der Regel während des ganzen Schuljahres montags bis freitags ab 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

(2) Soweit schulische Belange nicht entgegenstehen, kann eine Benutzung auch vor 18.00 Uhr erlaubt werden. Samstags, sonn- und feiertags sowie nach 22.00 Uhr werden Schulräume und Schulhöfe nur überlassen, wenn die notwendigen Dienstkräfte zur Verfügung stehen.

Überlassungen während der Schulferien können nur erfolgen, wenn die betrieblichen und personellen Verhältnisse dies zulassen.

(3) Bei längerfristigen Mietverhältnissen ist die Benutzung während der Ferienzeiten grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Zur reibungslosen Abwicklung der Veranstaltungen werden die Schulhöfe sowie die Schulgebäude bei Benutzung von Aulen und Pädagogischen Zentren in der Regel eine halbe Stunde, bei anderen Räumen eine Viertelstunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet, wenn von dem Veranstalter das notwendige Aufsichtspersonal gestellt wird und ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.

Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume bzw. die Schulhöfe mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt, gesäubert und besenrein verlassen sind. Werden die benutzten Räume bzw. Schulhöfe nicht sauber verlassen, sind die dadurch entstandenen Reinigungskosten zu ersetzen.

(5) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die in der Person oder Sphäre des Benutzers liegen zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so ist das zuständige Bezirksamt, bei Gesamtschulen der Verwaltungsleiter, unverzüglich, spätestens jedoch bis 12.00 Uhr des Veranstaltungstages zu benachrichtigen. Bei Veranstaltungen am Samstag, an Sonn- und Feiertagen muss die Unterrichtung bis spätestens 12.00 Uhr des vorhergehenden Werktages erfolgen.

## **§ 5 Nutzung durch den Mieter**

(1) Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters - nötigenfalls unter Hinzuziehung weiteren Aufsichtspersonals - stehen. Verantwortlicher Leiter kann nur sein, wer geschäftsfähig ist.

Vor Beginn hat sich der verantwortliche Leiter bei dem Schulhausmeister anzumelden, den Mietvertrag vorzulegen und am Ende der Veranstaltung wieder abzumelden.

(2) Der Mieter und der verantwortliche Leiter haben die Vorschriften der Versammlungsstätten Verordnung vom 01.07.1969 (GV. NW. S. 548) zu beachten.

(3) Die überlassenen Räume und Schulhöfe dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung benutzt werden. Sie dürfen Dritten nicht weitervermietet oder sonst überlassen werden.

Der Auf-, Ab- und Umbau ist vom Benutzer durchzuführen bzw. auf seine Kosten durchführen zu lassen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Vorhandene Unterrichtsvorbereitungen (z. B. Aufzeichnungen an Wandtafeln) dürfen nicht verändert werden.

Schäden an Schulräumen, deren Einrichtungsgegenständen, den Schulhöfen und den Außenanlagen sind dem Schulhausmeister durch den verantwortlichen Leiter sofort, spätestens bei Veranstaltungsende mitzuteilen. Die benutzten Räume und Schulhöfe müssen in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden.

(4) Außer den überlassenen Schulräumen und Räumen mit Inventar, dürfen die dazugehörenden Nebenräume (z. B. Toiletten, Garderoben) sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.

(5) Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie Rauchen in allen Räumen und auf den Schulhöfen kann auf Antrag gestattet werden. Der Genuss von Rauschmitteln ist in allen Schulräumen und auf Schulhöfen untersagt. Bei länger dauernden Veranstaltungen in Aulen, Pädagogischen Zentren und auf Schulhöfen kann die Erlaubnis zum Verkauf von Speisen und Getränken – vorbehaltlich der erforderlichen Gestaltung nach dem Gaststättenrecht – auf Antrag erteilt werden. In diesem Falle ist der Veranstalter zur Durchführung einer besonderen Reinigung verpflichtet.

(6) Grundsätzlich dürfen keine Einweggeschirre, -gläser und -bestecke verwendet werden. Auf überflüssige Verpackungen wie Getränkeeinwegverpackungen und Miniportionsverpackungen ist zu verzichten. Sonstige Auflagen der Stadt im Rahmen des Umweltschutzes sind zu beachten.

(7) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.

(8) Wildes Plakatieren ist untersagt.

## **§ 6 Haftung des Mieters**

(1) Der Mieter haftet für alle der Stadt anlässlich der Benutzung entstehenden Schäden an den Schulräumen, deren Einrichtungsgegenständen, den Schulhöfen und den Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht worden sind.

Die danach zu vertretenden Schäden werden von der Stadt Köln auf seine Kosten behoben.

(2) Im Falle der Schlüsselvergabe haftet der Mieter nicht nur für einen eventuellen Verlust des Schlüssels, sondern für alle damit zusammenhängende Folgeschäden (Austausch der Schließanlage, Ausgleich für Vermögensdelikte, die mit dem verlorenen Schlüssel begangen wurden, etc.)

(3) Der Mieter hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltung von Dritten geltend gemacht werden.

## **§ 7 Haftung der Stadt Köln**

(1) Sowohl die Stadt als auch ihre einzelnen Bediensteten haften für eventuelle bei der Benutzung des Schulgrundstückes, der Schulräume und ihrer Einrichtungsgegenstände eintretenden Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Dies gilt auch für den Fall der Beschädigung oder des Abhandenkommens von Garderobe und sonstiger eingebrachter Sachen.

## **§ 8 Hausrecht**

(1) Die Stadt Köln übt als Schulträger das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch den Schulleiter bzw. Hauspfleger, an Gesamtschulen durch den Verwaltungsleiter, vertreten. In deren Abwesenheit nimmt der Schulhausmeister das Hausrecht wahr.

(2) Der Inhaber des Hausrechts ist während der Veranstaltung für die Sicherheit und Ordnung auf dem Schulgrundstück, unbeschadet der in § 5 Abs. 1 getroffenen Regelung verantwortlich; deshalb darf er jederzeit die benutzten Räume betreten.

Der Veranstalter und die Teilnehmer an der Veranstaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechtes Folge zu leisten.

## **§ 9 Entgelt**

(1) Für die Benutzung von Schulräumen und deren Einrichtungsgegenständen sowie Schulhöfen zu nichtschulischen Zwecken und für damit zusammenhängende Leistungen der Verwaltung werden privatrechtliche Entgelte nach der vom Rat beschlossenen Entgeltordnung in der zur Zeit der Veranstaltung gültigen Fassung erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird dem Mieter unter Angabe einer Zahlungsfrist mitgeteilt.

(2) Überzieht der Mieter den vereinbarten Nutzungszeitraum, so wird das entsprechende Entgelt nacherhoben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Im Falle der Vermietung durch Schlüsselvergabe werden für den Mieter nur Entgelte nach Ziffer 6-7.1 der Entgeltordnung erhoben.

## **§ 10 Motiventgelt**

Ein privatrechtliches Entgelt wird ebenso erhoben für das Zurverfügungstellen von Schulgebäuden und –flächen, bzw. Teilen davon für die Durchführung von Film-, Fernseh- oder sonstigen Medienarbeiten, soweit es sich nicht um aktuelle Berichterstattung handelt. Das Motiventgelt wird unabhängig von sonstigen privatrechtlichen Entgelten nach der Entgeltordnung erhoben.

## **§ 11 Vorausleistung, Ratenzahlung**

(1) Die Stadt kann verlangen, dass eine Vorausleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgeltes spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung an die Stadtkasse zu überweisen ist.

(2) Im Falle eines Mietverhältnisses während des gesamten Schul/halb/jahres kann eine monatliche Mietzahlung vereinbart werden.

## **§ 12 Rücktritt vom Vertrag**

(1) Führt der Veranstalter die Veranstaltung nicht durch, so ist er von der Zahlung des Entgeltes befreit, wenn der Rücktritt dem Bezirksamt/Verwaltungsleiter der Gesamtschule gegenüber spätestens drei Tage vor der Veranstaltung schriftlich erklärt wird.

Andernfalls ist das volle Entgelt nach der Entgeltordnung zu zahlen.

Führt der Veranstalter bei länger dauernder Benutzung einzelne Veranstaltungen nicht durch, so bleibt er ebenfalls zur Zahlung des vereinbarten vollen Entgeltes nach der Entgeltordnung verpflichtet.

(2) Wird eine von mehreren Schuleinrichtungen innerhalb der Veranstaltung nicht genutzt, so gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Stadt Köln ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
- an der vorzeitigen Rückgabe ein schulisches Interesse besteht,
- der Veranstalter trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes für eine frühere Veranstaltung länger als ein Monat in Verzug ist,
- das Programm in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Vertragsschluss vorgetragen wurden,
- der Veranstalter eine Überfüllung der Veranstaltungsräume zulässt,
- der Veranstalter die Schuleinrichtungen trotz Abmahnung vertragswidrig nutzt, Auflagen nicht beachtet oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen seine Verpflichtungen verstößt,
- der Veranstalter den geforderten Abschluss einer Haftpflicht- bzw. Schlüsselversicherung nicht nachgewiesen hat oder die geforderte Kautions stellt.

(4) Dem Veranstalter stehen im Falle des Rücktritts keine Ansprüche gegen die Stadt zu.

(5) Bei groben oder mehrmaligen Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Veranstalter von künftigen Benutzungen ausgeschlossen werden.

## **§ 13 Befreiung von der Entgeltordnung, Ermäßigung und Erhöhung des Entgelts**

(1) Ein Entgelt nach der Entgeltordnung wird nicht erhoben für

1. die sozialen und kulturellen Einrichtungen der Stadt Köln, soweit sie nicht kostenrechnende Einrichtungen sind,
2. das Land Nordrhein-Westfalen,
3. die nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes anerkannten Jugendverbände und -gemeinschaften sowie die im Stadtgebiet anerkannten Jugend- und Sozialhilfeträger,
4. die Vertretungen der Parteien (Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretung),

5. die örtlichen kulturellen, sportlichen und bürgerschaftlichen Vereinigungen (incl. Karnevalsvereine), die als gemeinnützig anerkannten örtlichen Organisationen sowie die Parteien und deren Jugendorganisationen, sofern die Veranstaltung in einer Schule ihres Stadtteils oder – sofern die Vereinigung über diesen hinausgeht oder der Stadtteil geeignete Schulräume nicht besitzt – ihren Stadtbezirk abgehalten wird und soweit nicht Festräume oder Schulhöfe in Anspruch genommen werden,
6. die Bezirksschülervertretung, insoweit sie satzungsgemäße Veranstaltungen durchführt,
7. Institutionen und Vereinigungen, die im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für den Bereich der Schulen arbeiten, insbesondere Maßnahmen zur Integration von Ausländerkindern durchführen, sofern das Schulverwaltungsamt der Stadt Köln hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

(2) Für die örtlichen kulturellen, sportlichen und bürgerschaftlichen Vereinigungen (incl. Karnevalsvereine), die als gemeinnützig anerkannten örtlichen Organisationen sowie Parteien und deren Jugendorganisationen ermäßigt sich bei der Nutzung von Festräumen und Schulhöfen das zu zahlende Entgelt auf die in Ziffer 3 der Entgeltordnung festgelegten pauschalen Beträge.

(3) Führen Benutzer eine Veranstaltung durch, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird oder mit der sie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, kann das in der Entgeltordnung festgelegte Entgelt bis zur vierfachen Höhe erhoben werden. Bei der Festsetzung dieses Entgelts im Einzelfall sind der mit der Veranstaltung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Veranstaltung für den Mieter zu berücksichtigen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1.9.1996 in Kraft. Schulraumvergaben nach der bisherigen Regelung gelten bis zum Ablauf des bereits verfügbaren Nutzungszeitraums

# Entgelttarif zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken vom 18. Juni 1996

Das Entgelt beträgt für

## 1. Klassenräume

1.1	bei Veranstaltungen bis 18.00 Uhr	
1.11	je Benutzungstag bis zu 2 Stunden	13,30 EUR
	je angefangene weitere Stunde	3,30 EUR
1.12	längerdauernde Nutzung	
1.121	für Veranstaltungen, die mindestens 8mal in Folge stattfinden, ermäßigt sich das Entgelt gem. Ziff. 1.11 auf	10,20 EUR
	bzw. je angefangene weitere Stunde auf	2,55 EUR
1.2	bei Veranstaltungen nach 18.00 Uhr	
1.21	je Benutzungstag bis zu 2 Stunden	23,00 EUR
	je angefangene weitere Stunde	8,20 EUR
1.22	längerdauernde Nutzung	
1.221	für Veranstaltungen, die mindestens 8mal in Folge stattfinden, ermäßigt sich das Entgelt gem. Ziff. 1.21 auf	20,45 EUR
	bzw. je angefangene weitere Stunde auf	7,15 EUR
1.3	Für Fachräume wird – je nach der Ausstattung dem Energieverbrauch etc. – ein Zuschlag von 50 – 100 % des anzusetzenden Entgelts berechnet. Für Kellerräume ist die Hälfte des Entgelts für die Benutzung nach Ziff. 1.1 oder 1.2 zu entrichten	

## 2. Festräume (Feier- und Gemeinschaftsräume, Aulen, Pädagogische Zentren)

Maßstab ist das objektive Fassungsvermögen bei Anordnung der Stühle in Reihen.

2.1	bis zu 100 Personen/2 Stunden	51,15 EUR
	je angefangene weitere Stunde	23,00 EUR
2.2	bis zu 250 Personen/2 Stunden	66,50 EUR
	je angefangene weitere Stunde	29,65 EUR
2.3	bis zu 500 Personen/2 Stunden	82,85 EUR
	je angefangene weitere Stunde	36,30 EUR
2.4	bis zu 750 Personen/2 Stunden	99,70 EUR
	je angefangene weitere Stunde	43,45 EUR
2.5	über 750 Personen/2 Stunden	116,55 EUR
	je angefangene weitere Stunde	51,15 EUR

## 3. Ermäßigte Entgelte

3.1	Festräume bei einer Nutzung im Sinne von § 13 Abs. 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung pauschal pro Tag	51,15 EUR
3.2	Schulhöfe bei einer Nutzung im Sinne von § 13 Abs. 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung pauschal pro Tag	178,95 EUR



	Zuzüglich wird sowohl bei Festräumen als auch bei Schulhöfen eine Kautions von pro Tag erhoben.	255,65 EUR
<b>4.</b>	<b>Schulhöfe</b>	
4.1	Vermietungen vor und nach 18.00 Uhr/ 2 Stunden	383,50 EUR
4.11	je angefangene weitere Stunde	255,65 EUR
<b>5.</b>	<b>Auf-, Ab- und Umbauten</b>	
5.1	Für die Inanspruchnahme der vorgenannten Räume für Auf-, Ab- und Umbauten, Proben und Reinigung ab 24 Stunden vor Beginn der erlaubten Veranstaltung und bis 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung wird kein Entgelt erhoben.	
5.2	Für weitere 24 Stunden vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung werden 50 % des Entgelts, darüber hinaus wird der volle Betrag erhoben.	
5.3	Der Auf-, Ab- und Umbau ist vom Benutzer durchzuführen bzw. auf seine Kosten durchführen zu lassen.	
<b>6.</b>	<b>Benutzung besonderer Einrichtungen</b>	
6.1	Klavier	19,95 EUR
6.2	Orgel	39,90 EUR
6.3	Optische und akustische Einrichtungen, Bühneneinrichtung	
6.31	wenn selbstständige Bedienung durch vom Veranstalter gestelltes qualifiziertes Personal erfolgen kann	19,95 EUR
6.32	Bedienung durch Hauptpersonal (Medienwart) pro Stunde	33,20 EUR
<b>7.</b>	<b>Heizung</b>	
7.1	Soweit bei den in Ziff. 1 und 2 genannten Klassen- und Gemeinschaftsräumen eine Beheizung gewünscht wird, möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, werden die dadurch entstehenden Kosten durch eine von der Abteilung für Energiewirtschaft zu errechnende Pauschale abgegolten.	
<b>8.</b>	<b>Sonderzuschläge</b>	
	Auf das nach den Ziffern 1-4 zu berechnende Entgelt wird samstags, sonntags und feiertags ein Zuschlag von 30 v. H. erhoben.	
<b>9.</b>	<b>Motivgeld</b>	
	Das Motivgeld beträgt pro Dreh-/Aufnahmetag	255,65 EUR